

(2) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteilich zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(3) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich nehmen an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

(4) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich leiten innerhalb der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik die

ihnen anvertrauten Geschäftszweige selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

#### § 7

Die Regierung wird ermächtigt und beauftragt, ihre Struktur den Erfordernissen der Wirtschaftspläne durch eigene Entschlüsse anzupassen.

#### § 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. S. 1135) außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

**W. P i e c k**

## Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. Mai 1952

Die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, die Stärkung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Schutz der demokratischen Rechte der Bürger ist eine Aufgabe unseres Staates. Die Achtung der Gesetzlichkeit ist die höchste Pflicht eines jeden Staatsorgans und eines jeden Bürgers. Es ist die besondere Funktion der Staatsanwaltschaft, die Einhaltung der Gesetze zu garantieren. Die Entwicklung der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ist gekennzeichnet durch das Gesetz über die Errichtung der Obersten Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 1949 (GBL. S. 111), die Verordnung über die Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBL S. 877) und den Beschluß des Ministerrats über die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit vom 27. März 1952 (MinBl. S. 35).

In Fortführung dieser Entwicklung beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

### Erster Abschnitt

#### Organisation und Struktur der Staatsanwaltschaft

##### § 1

(1) Die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt. Sie untersteht dem Ministerrat.

(2) Es ist die besondere Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein und den Vollzug der Strafe zu überwachen.

##### § 2

Die Staatsanwaltschaft wird von dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Repu-

blik geleitet. Alle Staatsanwälte sind seinen Weisungen unterworfen. Er ernennt und entläßt alle Staatsanwälte.

##### § 3

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wird gemäß den Bestimmungen der Verfassung von der Volkskammer auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

##### § 4

Staatsanwalt kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Der Staatsanwalt muß eine staatlich anerkannte juristische Ausbildung mit Erfolg beendet haben oder sonst auf Grund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet sein.